

DAS BINNENSCHIEDSGERICHT: SCHNELLES RECHT FÜR KMU

Maurice Courvoisier*

2005 waren 99,7% aller Unternehmer der Schweiz KMU. Viel wird diskutiert, wie die Politik KMU fördern kann (E-Government, administrative Entlastung etc.). Bisher nicht erörtert wurde, ob ein **besonderer Streiterledigungsmechanismus für KMU** zu schaffen ist.

Auch KMU sind vor Prozessen nicht gefeit; im Unterschied zu einem Grossunternehmen bedeutet ein Prozess für ein KMU eine ungleich grössere Belastung. KMU sind auf eine rasche Streiterledigung besonders angewiesen, die zudem keine Wellen wirft, damit die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Geschäftsbeziehung wenn möglich den Rechtsstreit überlebt.

Die auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene schweizerische Zivilprozessordnung kennt keine KMU-spezifischen Bestimmungen. Immerhin gilt für Streitigkeiten bis CHF 30 000.– ein vereinfachtes Verfahren; für Ansprüche über CHF 30 000.– blüht dem KMU aber das ordentliche – sprich: ressourcenintensive – Verfahren (u. a. mit obligatorischem Sühneverfahren und doppeltem Schriftenwechsel), das sich vor dem oberen kantonalen

Gericht wiederholt, wobei dessen Entscheid durch das Bundesgericht breit überprüfbar ist. Bei solchen Aussichten verzichtet manches KMU auf sein gutes Recht oder schliesst einen faulen Kompromiss.

Eines neuen Streitschlichtungsmechanismus für KMU bedarf es trotzdem nicht – weil es diesen seit langem gibt. Bloss nutzen ihn die KMU viel zu wenig: die **Schiedsgerichtsbarkeit**.

Schiedsgerichte sind private Gerichte, die Streitigkeiten abschliessend und verbindlich entscheiden. Die Parteien bestimmen die Mitglieder des Schiedsgerichts und das Verfahren. Der Schiedsspruch steht einem rechtskräftigen, vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid gleich. Im Unterschied zu diesem ist der Schiedsspruch aber nur eingeschränkt und nur beim Bundesgericht anfechtbar – was die Gesamtdauer des Verfahrens entscheidend verkürzt.

Ohne Parteiabrede kein Schiedsgericht: Wichtig ist daher, dass KMU in ihren Verträgen eine Schiedsvereinbarung vorsehen. Dabei empfiehlt es sich,

die Schiedsordnung einer Schiedsinstitution zu bezeichnen, die bei der Bestellung des Schiedsgerichts hilft und die effiziente Durchführung des Verfahrens überwacht. Wird z. B. die Schweizerische Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern gewählt, werden Streitsachen von unter CHF 1 Mio. Wert durch einen Einzelschiedsrichter beschleunigt innert sechs Monaten entschieden.

Einzelne Branchenverbände haben branchenspezifische Schiedsordnungen erlassen (wie z. B. der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft die Schiedsordnung der Immobilienwirtschaft) und führen Listen von branchenvertrauten Schiedsrichtern und -richtern.

Die Schiedsgerichtsbarkeit gilt als bevorzugte Streiterledigungsmechanismus internationaler Konzerne; sie hat aber auch im Verhältnis zwischen KMU mit Sitz in der Schweiz Tradition. Diese sog. Binnenschiedsgerichtsbarkeit ist seit dem 1. Januar 2011 noch attraktiver geworden, indem ein Binnenschiedsgericht neu vorsorgliche Massnahmen erlassen und über Verrechnungseinreden entscheiden kann.

Die vielen Gestaltungsmöglichkeiten sind Chance und Risiko zugleich: Weiss ein KMU sie zu nutzen, hat es ein **effizientes und vertrauliches Streiterledigungsmittel** zur Hand. Ein fachkundiger Beistand, schon bei Ausarbeitung der Schiedsvereinbarung ist unabdingbar.

** Dr. Maurice Courvoisier, LL. M. (Columbia, New York), ist Rechtsanwalt in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und mit einer Repräsentanz in Genf (www.wenger-plattner.ch).*

WENGER PLATTNER